

Voir Note explicative  
*See Explanatory Note*  
Siehe Erläuterungen  
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME**  
**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS**  
**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*  
Strasbourg, France - Frankreich

**REQUÊTE**  
**APPLICATION**  
**BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,  
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights  
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

**IMPORTANT:** La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations  
*This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.*  
**WICHTIG:** *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

## **I. DIE PARTEIEN**

### **A. DIE BESCHWERDEFÜHRER**

1. Dr Erwin Kessler, Präsident VgT
2. Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

3. Nationalität: Schweiz      4. Beruf: Redaktor und Publizist (Beschwerdeführer 1)

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn (Beschwerdeführer 1)

6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz (beide Beschwerdeführer)

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

### **B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

13. Schweiz

## II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

1.

Beschwerdeführer 1 ist Präsident des Beschwerdeführers 2 und im nationalen Verfahren in dieser Funktion mit ins Recht gefasst worden.

Beschwerdeführer 2 ist eine staatlich als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisation, welche zwei grossauflagige Zeitschriften, nämlich die VgT-Nachrichten ([www.vgt.ch/vn](http://www.vgt.ch/vn)) und die Acusa-News ([www.acusa.ch](http://www.acusa.ch)), sowie regelmässige News im Internet ([www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)) und einen regelmässigen Email-Newsletter herausgibt. Mit **VgT** sind im folgenden beide Beschwerdeführer gemeint.

2.

Der VgT kritisierte in seinen Medien die unbestrittene Tatsache, dass sich die national bekannte Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber das Antifaltenmittel Botox spritzt oder zumindest öffentlich diesen Anschein erweckt. Sie hat dann im vorliegenden Verfahren die Vewendung von Botox durch Nichtbestreiten zugestanden. Die Herstellung von Botox ist mit äusserst grausamen Tierversuchen verbunden, und zwar werden um so mehr Vergiftungsversuche an Tieren durchgeführt, je mehr Botox konsumiert wird. Für jede Produktions-Charge wird mit grausamen Vergiftungsversuchen die genaue Dosierung bestimmt, weil Botox ein sehr starkes Gift ist ([www.vgt.ch/vn/0901/botox.htm](http://www.vgt.ch/vn/0901/botox.htm); [www.vgt.ch/doc/botox/ld50-botox.htm](http://www.vgt.ch/doc/botox/ld50-botox.htm)).

Der VgT kritisierte die Moderatorin, diese äusserst grausame Tierquälerei bloss für ihre Eitelkeit zu unterstützen und sich auch sonst tierverachtend zu verhalten, nämlich im Zusammenhang mit der grausam produzierten sogenannten Stopfleber (durch Zwangsfütterung erzeugte aufgeschwollene Fettleber von Gänsen und Enten, gastronomisch *foie gras* genannt).

3.

Die mit Botox verbundene Tierquälerei wird in der inkriminierten Veröffentlichung [www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm](http://www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm) belegt durch einen Bericht in der Sonntags-Zeitung vom 17. Februar 2008 mit dem Titel "Massaker an Mäusen mit Botox - Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik". Ferner wird darin auch auf die Website der Vereinigung Ärzte für Tierschutz hingewiesen, wo die Abscheulichkeiten der Botox-Produktion ausführlich dargestellt sind:

[www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33](http://www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33)

Zudem wird in der zensurierten Publikation auf die einschlägige Literaturlauswertung unter [www.vgt.ch/doc/botox](http://www.vgt.ch/doc/botox) verwiesen.

4.

Am 13. November 2008 erliess das Bezirksgericht Meilen ohne vorherige Anhörung eine superprovisorische Zensurverfügung, mit welcher dem VgT unter Strafandrohung befohlen wurde, zwei Veröffentlichungen im Internet vollständig zu löschen. Ferner wurde dem VgT pauschal verboten, die Tagesschau-Moderatorin Katja Stauber in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu stellen. Diese superprovisorische Zensur, gegen welche kein nationales Rechtsmittel zur Verfügung stand, ist Gegenstand des Verfahrens Nr 58450/08 vor dem EGMR

5.

Am 15. Dezember 2008 wurde die superprovisorisch verfügte Zensur durch eine gleichlautende vorsorgliche Zensur-Verfügung abgelöst (Beilage a). Dagegen erhob der VgT Rekurs beim Obergericht (Beilage b). Am 21. Januar 2009 reicht der VgT die Replik (Beilage c) ein, und am 22. Februar 2009 verlangte er die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung (Beilage d).

6.

Mit Beschluss vom 19. März 2009 (Beilage e) hiess das Obergericht den Rekurs teilweise gut und ersetzte die erstinstanzliche vorsorgliche Zensur durch folgende Formulierung:

Den Beklagten wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme verboten, Äusserungen über die Klagerin in Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox-Präparaten zu veröffentlichen.

Kommen die Beklagten bzw. die für den Beklagten 2 handelnden Organe diesem Verbot nicht nach, haben sie mit einer Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB, Busse bis Fr. 10'000.-) zu rechnen.

Damit wurde die vorsorgliche Zensur substantziell bestätigt.

7.

Am 21. April 2009 erhob der VgT Beschwerde beim Bundesgericht (Beilage f).

8.

Der Beschwerde wurde das Schreiben eines bekannten Modells an die Klägerin, Fernsehmoderatorin Katja Stauber, beigelegt, in welchem ihr auf höfliche Weise, von Frau zu Frau, mitgeteilt wurde, dass es auch ohne Botox möglich sei, in fortgeschrittenem Alter attraktiv auszusehen, und dass sie jetzt, wo ihr die Tierquälerei bekannt sei, ein Einsehen zeigen und auf Botox verzichten sollte (Beilage g).

Moderatorin Katja Stauber beantwortete dieses Schreiben nicht und zog es vor, weiterhin auf gerichtlichem Weg die Kritik des VgT zu unterdrücken.

9.

Am 12. Juni 2009 wies das Bundesgericht die Beschwerde ab (Beilage h).

10.

Das gesamte nationale Verfahren wurde ohne öffentliche Verhandlung und ohne öffentliche Urteilsverkündung durchgeführt.

11.

Die nationalen Instanzen behaupten, gemäss Praxis des EGMR sei die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nur in Ausnahmefällen erforderlich und bei Verfahren über vorsorgliche Massnahmen generell überhaupt nicht. Damit liegt eine **Frage von grundsätzlicher Bedeutung zur Auslegung der EMRK** vor.

### **III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

#### **A. Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes**

1.

Im folgenden wird dargelegt, was der VgT in der Beschwerde an das Bundesgericht geltend gemacht hat. Die Erwägungen des Bundesgerichtes dazu werden kommentiert.

2.

Artikel 6 EMRK verlangt die Öffentlichkeit von zivilrechtlichen Gerichtsverfahren. Dieses Gebot dient nicht Parteiinteressen, sondern dem öffentlichen Interesse an einer transparenten Justiz; es ist deshalb von Amtes wegen anzuwenden.

3.

Das nationale Verfahren war Teil eines zivilrechtlichen Verfahren, mit welchem eine Persönlichkeitsverletzung geltend gemacht und gestützt darauf eine Medienzensur verlangt wurde. Das Gesuch der Klägerin um Erlass vorsorglicher Zensurmassnahmen wurde in einem teilweise voraus- und parallel laufenden summarischen Verfahren behandelt. Das Bundesgericht hat hier vorgebrachten Rügen auf zivilrechtliche Beschwerde des VgT hin beurteilt.

Für zivilrechtliche Verfahren gelten die Verfahrensgarantien gemäss EMRK 6.

4.

Vor keiner nationalen Instanz wurde eine öffentliche Verhandlung durchgeführt, auch keine öffentliche Urteilsverkündung. Dadurch wurde nach Auffassung des VgT das Öffentlichkeitsgebot verletzt.

5.

Die EMRK steht über dem nationalen Recht. Was das Obergericht zur Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes einzig gestützt auf nationale Gesetze ausführt, ist deshalb unerheblich.

6.

Das Obergericht behauptet (Beilage e, Seite 5), Artikel 6 EMRK schreibe für Verfahren über vorsorgliche Massnahmen keine öffentliche Verhandlung vor. Dazu verweist das

Obergericht auf BGE 129 I 103 E. 2.1. Darin verweist das Bundesgericht seinerseits auf alte Entscheide der früheren Europäischen Menschenrechtskommission. Der VgT ist der Auffassung, dass aus diesen einzelfallbezogenen Entscheiden kein genereller Verzicht auf Öffentlichkeit auch in Verfahren, wo es um Medienzensur geht, abgeleitet werden kann.

7.

Namhafte Staatsrechtler halten vorsorgliche Medienzensur nur bei Gefahr für Leib und Leben oder für die Staatssicherheit für zulässig. Siehe nachfolgend Kapitel E.

Darüber hinaus ist Medienzensur in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft ein heikles Thema, das ganz besonders der Transparenz und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit bedarf. Es ist deshalb mit Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgebotes nicht vereinbar, wenn in solchen Verfahren die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen wird.

8.

Die Missachtung des Öffentlichkeitsgebotes im vorliegenden Verfahren ist besonders krass, weil den Beklagten wegen der Masslosigkeit und Unverhältnismässigkeit der pauschalen Zensur auch eine Gerichtsberichterstattung über das vorliegende Verfahren verboten wurde und andere Medien im rein schriftlichen Verfahren ohne öffentliche Verhandlung praktisch ausgeschlossen sind und waren.

9.

Ein solches Geheimverfahren zu einem menschenrechtlich sensiblen Thema wie Medienzensur steht nach Auffassung des VgT im klaren Widerspruch zu Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgebotes.

10.

Das Obergericht behauptet weiter, nach der Rechtsprechung des EGMR müsse keine öffentliche Verhandlung stattfinden, "wenn eine Streitsache keine Tat- oder Rechtsfragen aufwirft, die nicht adäquat aufgrund der Akten und schriftlichen Parteivorbringen gelöst werden können." Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt. Das Bundesgericht hat diese Auffassung bestätigt.

11.

Das Öffentlichkeitsgebot dient nach konstanter Rechtsprechung des EGMR nicht Parteiinteressen, sondern soll eine transparente Justiz sicherstellen und eine gewisse öffentliche Kontrolle ermöglichen. Da die Öffentlichkeit keinen Zugang zu den Akten hat, ist es für das Öffentlichkeitsgebot irrelevant, ob die Akten und die schriftlichen

Parteivorbringungen für einen Urteilsspruch ausreichen. Die vom Obergericht vertretene Auffassung ist deshalb mit Artikel 6 EMRK nicht vereinbar.

12.

Das Obergericht hat, vom Bundesgericht gutgeheissen, seine Einschränkung des Öffentlichkeitsgebotes auf Verfahren mit komplexen Tat- oder Rechtsfragen, die nicht ohne öffentliche Verhandlung entschieden werden könnten, mit dem Hinweis auf EGMR-Urteile begründet. Eine Analyse dieser EGMR-Urteile ergibt indessen, dass diese Urteile die Auffassung des Obergerichtes nicht stützen:

a) EGMR-Urteil Allan Jacobsson gegen Schweden vom 19. Februar 1998, §§ 46 und 49.

In § 46 erinnert der EGMR daran, dass gemäss seiner Praxis das Öffentlichkeitsgebot grundsätzlich eine mündliche Verhandlung verlangt, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände es rechtfertigen, darauf zu verzichten. Diese Voraussetzungen erachtete der EGMR als erfüllt, weil es um eine bauplanungsrechtliche Grundsatzfrage ging, bei der die individuellen Umstände des Beschwerdeführers keine Bedeutung hatten und die Rechtslage so klar war, dass das urteilende oberste schwedische Verwaltungsgericht praktisch keinen Ermessensspielraum hatte - nachzulesen in dem vom Obergericht zielstrebig ausser acht gelassenen § 46.

Dieser Fall ist offensichtlich nicht mit vorliegendem Verfahren vergleichbar. Bei Persönlichkeitsverletzungen spielt das Ermessen des Gerichts regelmässig eine grosse Rolle und die Rechtslage, unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche Medienzensur zulässig ist, ist alles andere als klar und eindeutig (oben Ziffer E.4)

b) EGMR-Urteil Döry gegen Schweden vom 12. November 2002, § 37:

Auch hier war eine einfache Rechtsfrage abstrakt zu beurteilen, ohne dass eine volle Prüfung der individuellen Gegebenheiten des Falles notwendig war (§ 38). Auch dieses Urteil ist deshalb nicht auf das vorliegende Verfahren übertragbar. Im vorliegenden Verfahren ist keine abstrakte Rechtsfrage unabhängig vom konkreten Sachverhalt zu beurteilen. Bei Persönlichkeitsverletzungen kommt es immer auf die besonderen Umstände an.

c) EGMR-Urteil Lundevall gegen Schweden vom 12. November 2002:

In bezug auf das Öffentlichkeitsgebot praktisch identisch mit obigem Fall Döry

d) EGMR-Urteil Salomonsson gegen Schweden vom 12. November 2002:

In diesem Fall ging es um eine Invalidenrente, wobei das Urteil weitgehend durch schriftliche Fachgutachten bestimmt wurde. Der EGMR hielt aus diesem Grund eine öffentliche Verhandlung für verzichtbar. Diese Argumentation ist allerdings schwer nachvollziehbar und es ist sehr fraglich, ob diesem Urteil grundsätzliche Bedeutung zukommt. Jedenfalls ist es nicht auf die völlig anderen Umstände im vorliegenden Verfahren übertragbar.

13.

Resultat: Die pauschale Behauptung, nur komplexe Tat- oder Rechtsfragen, die nicht in einem schriftlichen Verfahren beurteilt werden könnten, würden eine öffentliche Verhandlung verlangen, ist unzutreffend und wird durch die vom Obergericht und vom Bundesgericht zitierten EGMR-Urteil nicht gestützt. Im Gegenteil wird darin die ständige Praxis bekräftigt, dass auf die Öffentlichkeit nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen verzichtet werden darf.

14.

Die Verallgemeinerung der zitierten EGMR-Entscheide ist schon deshalb haltlos, weil mit dieser Begründung praktisch jede öffentliche Verhandlung verhindert werden könnte, denn es ist aus rein prozessualer Sicht immer möglich, auch in komplexen Fällen, ein Verfahren schriftlich zur Spruchreife zu bringen. Mit dieser von der Schweizer Justiz vertretenen Auffassung müssten öffentliche Verhandlungen - wenn überhaupt - nur noch ausnahmsweise stattfinden und die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung wäre dem willkürlichen Ermessen der Gerichte überlassen - Geheimjustiz nach Gutdünken der Justiz.

Der EGMR hält aber in konstanter Praxis fest, dass eine öffentliche Verhandlung nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein muss.

15.

Die vom Obergericht und vom Bundesgericht vertretene Auffassung macht eine öffentliche Verhandlung allein von prozessualen Zweckmässigkeitsgründen abhängig. Das geht am Zweck des Öffentlichkeitsgebotes, wie er vom EGMR in konstanter Praxis definiert wird, völlig vorbei.

16.

Es tut Not, dass der EGMR zu den aufgeworfenen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung:

- Ist das Öffentlichkeitsgebot - wie das Bundesgericht behauptet - nur ausnahmsweise anzuwenden ist, wenn die Komplexität des Verfahrens dies nach Auffassung des Gericht erforderlich mache.

- Ist das Öffentlichkeitsgebot bei summarischen Nebenverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen - wie das Bundesgericht behauptet - generell nicht gültig, auch wenn es um Medienzensur geht?

17.

Mit der oben dargelegten kritischen Analyse der Bedeutung und Konsequenzen der vom Obergericht vertretenen Auffassungen im Lichte von Sinn und Zweck des Öffentlichkeitsgebotes setzte sich das Bundesgericht nicht auseinander, sondern behauptete pauschal, diese stünden im Widerspruch mit der Praxis des EGMR. Dadurch wurde das rechtliche Gehör verletzt.

18.

Anstatt sich mit den Argumenten des VgT auseinanderzusetzen, behauptet das Bundesgericht verlogen, der VgT habe nicht dargetan, worauf er seine Kritik stütze und weshalb die zitierten EGMR-Entscheide nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar seien. Der VgT hat dies sehr wohl und unmissverständlich dargelegt (Beilage h, Kapitel A, Ziffern 4-15).

19.

Das Bundesgericht missbraucht die Begründungspflicht immer wieder, um aus politischen Motiven Beschwerden abzuweisen, die sachlich-rechtlich nicht widerlegbar sind, indem es willkürlich oder überspitzt formalistisch extreme, nicht nachvollziehbar hohe Anforderungen an die Begründungspflicht stellt.

Das Bundesgerichtsgesetz (BGG) definiert die Begründungspflicht in Artikel 42 schlicht wie folgt: "In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt." Daraus leitet das Bundesgericht, wenn ihm der Beschwerdeführer aus politischen Motiven nicht sympathisch ist, willkürlich extreme Anforderungen ab und bezeichnet objektiv durchaus verständlich vorgebrachte Begründungen als angeblich ungenügend.

Gleichzeitig verletzt das Bundesgericht laufend seine eigene Begründungspflicht im Sinne von Artikel 6 EMRK nach Lust und Laune und befasst sich mit unbequemen Vorbringungen des Beschwerdeführers nach Belieben nicht. Über die Pflicht, das Recht von Amtes wegen anzuwenden (Art 106 BGG), setzt sich das Bundesgericht

regelmässig willkürlich hinweg, wenn es aus politischen Motiven gegen den VgT entscheiden will ([www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

Das hier angefochtene Urteil gemäss Beilage h ist ein typisches Beispiel eines schludrig und auf weiten Strecken nur rudimentär und nicht nachvollziehbaren Bundesgerichtsurteils, in welchem an die Begründungspflicht des Beschwerdeführers absurde Anforderungen gestellt werden, mit dem offensichtlich einzigen Ziel, die Beschwerde aufgrund von politischen Vorurteilen gegenüber dem Beschwerdeführer (VgT) abzuweisen.

## **B. Verletzung der Garantien eines fairen Verfahrens, insbesondere Verletzung des rechtlichen Gehörs und einer wirksamen Verteidigung**

0. Die Klägerin hat zwei Veröffentlichungen des VgT pauschal als ehrverletzend eingeklagt. Das erstinstanzliche nationale Gericht hat darauf selber - "eigenständig" wie es dies nennt - bestimmt, was in diesen Publikationen und weshalb ehrverletzend sein soll. Das Obergericht hat dies als zulässig erklärt und selber noch zusätzliche Begründungen nachgeschoben, was in diesen Veröffentlichungen ehrverletzend sein soll. Aber auch die Gerichte sind unbestimmt geblieben mit ihren Behauptungen, was ehrverletzend sein soll. Der Beschwerdeführer (VgT) weiss nach dem Durchlaufen aller nationalen Instanzen bis heute nicht, welche konkreten Äusserungen ehrverletzend sein sollen und warum die inkriminierten Veröffentlichungen widerrechtlich sein sollen, obwohl sie unbestritten nichts Unwahres enthalten und es um eine sachlich gerechtfertigte Kritik am unmoralischen Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens geht. Das Bundesgericht ist auf die ausführliche Beschwerde nicht ernsthaft eingetreten und hat die Vorinstanzen mit pauschalen, nicht nachvollziehbaren Behauptungen geschützt. Der Gerichtshof für Menschenrechte ist aufgerufen zu beurteilen, ob ein solches Verfahren grundsätzlich mit den Garantien eines fairen Verfahrens, insbesondere mit der Garantie des rechtlichen Gehörs, vereinbar ist.

Weil das Verfahren zu einem Veröffentlichungsverbot unter Strafandrohung geführt hat und der Strafrichter die Begründetheit der Zensur nicht überprüfen darf, ist der VgT der Auffassung, dass auch die Garantie einer wirksamen Verteidigung verletzt wurde. Der Gerichtshof ist aufgerufen, auch diese Rechtsfrage grundsätzlich zu beurteilen.

1.

Der VgT hat vor Obergericht die ungenügende Substanziierung der Klage, die Verletzung der Garantien eines fairen Verfahrens sowie die Verletzung der Dispositions-

und Verhandlungsmaxime gerügt. Ferner rügte der VgT, dass sich der erstinstanzliche Entscheid auf angebliche Persönlichkeitsverletzungen in den fraglichen Veröffentlichungen stütze, welche von der Klägerin gar nicht geltend gemacht worden sind.

2.

Das Obergericht hat diese Rügen mit der Behauptung zurückgewiesen, die Klägerin habe alle "Sachverhaltselemente", auf welche sich der erstinstanzliche Entscheid stütze, in ihrem Gesuch um vorläufige Massnahmen vorgebracht. Die Einzelrichterin (erste Instanz) habe "eigenständig" erwogen, inwiefern die beiden gerügten Publikationen ehrverletzend seien. Darin sei keine Verletzung der Dispositions- und Verhandlungsmaxime zu erblicken, denn es handle sich hierbei um eine Frage der rechtlichen Würdigung des vorgetragenen Sachverhaltes, wobei das Gericht das Recht von Amtes wegen anwende.

3.

Nach dieser Auffassung des Obergerichts kann ein Kläger in einem Zivilverfahren wegen Persönlichkeitsverletzung in seiner Klageschrift einfach Veröffentlichungen vorlegen, von denen er behauptet, sie seien ehrverletzend, und es dem Gericht überlassen zu eruieren, welche Aussagen persönlichkeitsverletzend sind und aus welchen Gründen widerrechtlich. Diese Auffassung verletzt offensichtlich die Dispositions- und Verhandlungsmaxime, aber auch die durch die EMRK gewährten Garantien eines fairen Verfahrens, insbesondere das rechtliche Gehör und die Garantie einer effektiven Verteidigung.

4.

Die Garantien eines fairen Verfahrens (Artikel 6 Abs 3 EMRK) verlangen, dass ein Beklagter genau weiss, gegen was er sich zu wehren hat.

5.

Im bereits hängigen Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer 1 (Präsident des VgT) wegen Missachtung der erstinstanzlichen Zensurverfügung vom 15. Dezember 2008 darf der Strafrichter die Rechtmässigkeit der im vorliegenden Verfahren erlassenen Zensur nicht überprüfen. Das vorliegende Verfahren hat deshalb (indirekt) strafrechtlichen Charakter, indem es auf ein unter Strafandrohung zu erlassendes richterliches Verbot zielt, dessen Rechtmässigkeit in einem anschliessenden Strafverfahren nicht mehr überprüft werden kann.

6.

Es sind deshalb im vorliegenden Persönlichkeitsschutzverfahren sinngemäss die verschärften Anforderungen an ein faires Strafverfahren gemäss Artikel 6 Abs 3 EMRK anzuwenden, insbesondere das Recht, frühzeitig und genau über die Vorhaltungen informiert zu werden, sowie das Recht auf eine effektive Verteidigung. "Soweit Abs 3 nur für Strafverfahren gilt, leitet die Strassburger Rechtsprechung entsprechende Garantien in Zivilverfahren direkt aus Abs 1 ab." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 471).

Das Bundesgericht ist auf diese Rüge mit keinem Wort eingegangen. Dadurch wurde das rechtliche Gehör verletzt.

7.

Die Dispositions- und Verhandlungsmaxime und die Substanziierungspflicht sind verfassungs- und EMRK-konform auszulegen, unter Beachtung der Garantien eines fairen Verfahrens. Dies haben die nationalen Gerichte unterlassen.

8.

Das Obergericht hat die vom VgT gerügte ungenügende Substanziierung der Klage und die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die erstinstanzliche Einzelrichterin, wodurch eine effektive Verteidigung verunmöglicht wurde, zu unrecht verneint, wie im folgenden ausführlich erläutert wird.

9.

Nach Darlegung des Sachverhaltes aus ihrer Sicht, begründete die Klägerin ihr Zensurgesuch vom 11. November 2008 (Beilage i) wie folgt (Gesuchstellerin = Klägerin, Gesuchsgegner = VgT):

a) Ziffer 2.1:

"Mit den gemachten Aussagen über die Gesuchstellerin sprechen die Gesuchsgegner einerseits der Gesuchstellerin gesellschaftliches Ansehen ab; einerseits indem sie ihr ohne den geringsten Anlass negative Eigenschaften wie Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit, Grössenwahn zuschreiben, aber auch indem sie ihr Aussehen durch unqualifizierte Äusserungen herabsetzen. Zudem prangern sie die Gesuchstellerin in der Publikation vom 13. Oktober 2008, ergänzt am 5. November 2008, mit der behaupteten Verbindung zwischen tierquälerisch hergestellten Botox-Spritzen und einer Botox-Verwendung durch die Gesuchstellerin indirekt an, Tierquälerei zu unterstützen."

Wo der Vorwurf "Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit, Grössenwahn" erhoben worden sein soll, lässt die Klägerin offen (ungenügende Substanziierung).

b) Ziffer 2 .2

"Des Weiteren tangieren die Publikationen der Gesuchsgegner auch die berufliche Persönlichkeit und Ehre der Gesuchstellerin: Mit den gewählten Formulierungen wird implizit die journalistische Unabhängigkeit der Gesuchstellerin in Abrede gestellt. Mit Formulierungen wie „Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, . . .“ wird ihr insbesondere fehlende Distanz zum Thema vorgeworfen."

Wo in den beanstandeten Veröffentlichungen diese Formulierung stehen soll, hat die Klägerin nicht angegeben (ungenügende Substanziierung).

In einer Ergänzung vom 12. November 2008 macht die Klägerin weitere Persönlichkeitsverletzungen geltend (Beilage k, Seite 8):

c) Der Klägerin werde vorgeworfen, Botox zu verwenden, keinen anständigen Charakter zu haben und sich nicht von Tierquälerei-Produkten zu distanzieren.

Auch diese Anschuldigung ist nicht substantiiert. Die Klägerin hat nicht angegeben, wo in den beanstandeten Veröffentlichungen diese Vorwürfe zu finden sein sollen.

d) Die Klägerin werde als charakter- und herzlos dargestellt und aufs Übelste beschimpft.

Auch diese Anschuldigung ist nicht substantiiert. Die Klägerin hat nicht dargelegt, wo in den beanstandeten Veröffentlichungen die behauptete Qualifizierung zu finden sein soll.

10.

Darüber hinausgehende Persönlichkeitsverletzungsvorwürfe wurden von der Klägerin nicht erhoben.

11.

Der erstinstanzliche Entscheid stützt sich (Beilage a, Ziffer 4 der Erwägungen) auf angebliche Persönlichkeitsverletzungen, welche von der Klägerin entweder überhaupt nicht oder nicht rechtsgenügend geltend gemacht wurden:

- A) Die Klägerin werde als Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft vorgestellt, als alternde Moderatorin, die sich immer dicker schminken müsse, um ihre Augenringe zu überdecken, sie berichte mit Freude über Silvesterschlemmereien der Reichen des Landes und rechtfertige damit das Konsumieren von foie gras und Hummer. Ferner werde die Klägerin als Botox-Moderatorin bezeichnet, da ihr Gesicht plötzlich auffällig gestrafft erscheine. Botox werde als Mittel bezeichnet, das auf grausamer Tierquälerei basiere. Die inkriminierten Publikationen seien damit "insgesamt" ehrverletzend, indem zwischen ansich zulässigen Aussagen ein unzulässiger Zusammenhang hergestellt werde.
- B) Der Klägerin werde unterstellt, das Verspeisen von Hummer und foie gras zu billigen und dadurch das Quälen von Tieren zu unterstützen.
- C) Auch mit der Behauptung, die Klägerin spritze Botox, werde unterstellt, Tierquälerei zu dulden.
- D) Alle diese Behauptungen würden auf blosser Spekulation beruhen und seien ohnehin "unzulässige Rückschlüsse".
- E) Die Klägerin werde bezüglich ihres Aussehens bewusst negativ dargestellt.

12.

Vorweggenommen sei die Feststellung, dass solche simplen Ehrverletzungstatbestände im vornherein keine vorsorgliche Medienzensur und schon gar nicht ein exzessives Totalverbot, irgend etwas über die Klägerin und Botox oder Tierquälerei zu veröffentlichen und damit auch ein Verbot der Gerichtsberichterstattung, rechtfertigen. Siehe ausführliche Begründung unten in Kapitel C.

14.

Zu 11. A:

Damit wird dem VgT eine Persönlichkeitsverletzung vorgeworfen, welche von der Klägerin gar nicht geltend gemacht worden ist.

Ferner wurde nicht begründet, worin der angeblich unzulässige Zusammenhang bestehen soll, welcher eine unzulässige Persönlichkeitsverletzung bewirke. Bei der Ausübung der Begründungspflicht hat das Gericht zwar einen gewissen Ermessensspielraum. Allerdings muss es gemäss Praxis des EGMR alle

wesentlichen Feststellungen, auf die sich der Entscheid stützt, begründen; das Gericht darf nur bezüglich unmassgeblicher Vorbringungen auf eine Begründung verzichten. Vorliegend war die erstinstanzliche Behauptung, in der beanstandeten Veröffentlichung werde ein unzulässiger Zusammenhang zwischen an sich zulässigen Aussagen hergestellt, entscheidrelevant und hätte deshalb begründet werden müssen.

Zu 11. B:

Auch diese angebliche Persönlichkeitsverletzung wurde von der Klägerin nicht geltend gemacht.

Zudem hat die Klägerin diese Aussage inhaltlich nicht bestritten. Dass sie das Verspeisen von Hummer und *foie gras* billigt, hat sie in der fraglichen Silvestertagesschau zu erkennen gegeben und im vorliegenden Verfahren nicht bestritten. Dass damit Tierquälerei verbunden ist, ist eine allgemein bekannte Tatsache (die VgT hat in der Silvestertagesschau-Glosse auf entsprechende Tatsachenberichte verlinkt), die von der Klägerin nicht bestritten wurde, zumindest nicht qualifiziert, und deshalb zugestanden ist. Die Klägerin hat lediglich geltend gemacht, es werde ihr diesbezüglich mangelnde journalistische Objektivität vorgeworfen.

Zu 11. C:

Die Klägerin hat nicht bestritten, Botox zu spritzen. Die Klägerin hat auch nicht bestritten, dass mit dem Konsum von Botox Tierquälerei unterstützt wird.

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, es werde ihr das Spritzen von Botox "unterstellt", wie die erstinstanzliche Einzelrichterin behauptet, sondern lediglich vorgebracht, deswegen (wegen diesem an sich unbestrittenen Sachverhalt) werde ihr Unterstützung von Tierquälerei vorgeworfen.

In willkürlicher Verdrehung dieses Klagepunktes hat die erstinstanzliche Einzelrichterin ihre Zensurverfügung auf den von der Klägerin nicht erhobenen Vorwurf gestützt, der VgT habe behauptet, die Klägerin verwende Botox. Wörtlich ist das so formuliert (Verfügung der Einzelrichterin vom 15. Dezember 2008, Ziffer 4, Seite 9): "Auch mit der Behauptung, die Klägerin habe sich Botox gespritzt, wird ihr unterstellt...."

Damit wurde eine Behauptung des VgT als unwahr dargestellt, welcher von der Klägerin als wahr zugestanden ist. Das ist reine Willkür.

Zudem hat die erstinstanzliche Einzelrichterin ihren Entscheid auf eine von der Klägerin nicht geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung gestützt, was in einem Zivilverfahren nicht zulässig ist.

Zu 11. D:

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, die beanstandeten Veröffentlichung würden nur "auf Spekulationen" und unzulässigen "Rückschlüssen" beruhen und seien deshalb persönlichkeitsverletzend. Die Klägerin hat insbesondere keine Tatsachendarstellungen in den beanstandeten Veröffentlichungen bestritten und nicht behauptet, diese enthielten etwas Unwahres.

Zu 11. E:

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, ihr Äusseres sei in persönlichkeitsverletzender Weise negativ dargestellt worden.

13.

Mit der Behauptung, die Einzelrichterin habe "eigenständig" erwogen, was in den von der Klägerin eingeklagten Veröffentlichungen persönlichkeitsverletzend sei, und habe damit nur eine amtlich zu prüfende Rechtsfrage geklärt, vertritt das Obergericht die Auffassung, in einem zivilen Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung durch die Medien könne der Kläger einfach pauschal eine Veröffentlichung einklagen und es dem Gericht überlassen zu bestimmen, was darin als persönlichkeitsverletzend zu beurteilen sei. Diese Auffassung ist offensichtlich haltlos und verletzt die Garantien eines fairen Verfahrens.

14.

Es ist weder Sache der Beklagten noch Sache des Gerichts, selber nach Äusserungen zu suchen, die persönlichkeitsverletzend sein könnten. Dies hat die Klägerin in ihrer Klageschrift klar darzulegen, andernfalls auf die Klage nicht eingetreten werden darf.

15.

Die vom Gericht von Amtes wegen vorzunehmenden rechtlichen Erwägungen haben sich in einem der Dispositions- und Verhandlungsmaxime unterliegenden Zivilverfahren auf die geltend gemachten Rechtsverletzungen zu beschränken, in casu auf die konkret geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen. "Eigenständig" nach Persönlichkeitsverletzungen zu suchen und diese dann dem Urteil zugrunde zu legen, verletzt die Dispositions- und Verhandlungsmaxime. Indem der beklagte VgT erst aus dem Entscheid selber erfuhr, was ihm konkret vorgeworfen wird, wurden die Garantie eines fairen Verfahrens verletzt (rechtliches Gehör, effektive Verteidigung).

16.

Das Obergericht hätte die Dispositions- und Verhandlungsmaxime und die Substanziierungspflicht so auslegen müssen, dass die EMRK-Verfahrensgarantien gewahrt werden. Der VgT hat dies schon in der Rekurschrift vom 29. Dezember 2008 (Beilage f, Ziffer 7) begründet. Das Obergericht ist darauf mit keinem Wort eingegangen und hat dadurch das rechtliche Gehör (Begründungspflicht) verletzt. Da der VgT deshalb nicht wissen konnte, aus welchen Gründen das Obergericht die geltend gemachte Verletzung dieser Verfahrensgarantien als unbeachtlich ansieht, konnte er sich vor Bundesgericht nicht gezielt und wirksam verteidigen.

17.

Das Obergericht behauptete, die erstinstanzliche Richterin habe ihren Entscheid genügend begründet und diesbezüglich das rechtliche Gehör nicht verletzt. Das Obergericht begründete diese Auffassung mit allgemeinen Formulierungen zur Begründungspflicht und ging auf die spezifische Rüge des VgT (Beilage b, Ziffer 7 der Rekursgründe) nicht ein. Das Bundesgericht trat darauf auch nicht ernsthaft ein, weshalb das rechtliche Gehör und die Garantie einer wirksamen Verteidigung im gesamten nationalen Verfahren verletzt wurden.

18.

Das Argument des Obergerichtes, die Einzelrichterin habe genügend aufgezeigt, "welche Passagen insinuierten sollen, die Klägerin unterstütze die Tierquälerei", ist unzutreffend. Die Klägerin hat lediglich die vollständigen Veröffentlichungen wiedergegeben, welche sie als ehrverletzend erachtet. Zudem geht dieser Einwand an der Sache vorbei, denn die Einzelrichterin hat nicht begründet, was die angeblich "insgesamte" Ehrverletzung beinhalten soll. Dass darunter der Vorwurf, die Klägerin unterstütze Tierquälerei gemeint sein soll, ist eine vom Obergericht nachgeschobene Behauptung. Und mit nachgeschobenen Begründungen darf die Verletzung der Begründungspflicht einer Vorinstanz nicht auf Kosten der gehörsverletzten Partei geheilt werden. Zudem haben weder die Einzelrichterin noch das Obergericht auch nur mit einem Wort die Widerrechtlichkeit dieses inkriminierten Vorwurfs, dessen Wahrheit von der Klägerin nicht bestritten wurde, begründet. Das Bundesgericht ging ebenfalls nicht ernsthaft auf diese Rüge des VgT ein.

19.

Unter Ziffer 2.1 führt das Obergericht aus (Beilage e), was die Einzelrichterin im Zusammenhang mit der Behauptung, die Veröffentlichungen seien "insgesamt" ehrverletzend, angeführt hat:

"Die Klägerin werde als Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft vorgestellt, als alternde Moderatorin beschrieben, die sich immer dicker schminken müsse, um ihre Augenringe zu überdecken...".

Damit wird der Klägerin offensichtlich nicht Tierquälerei vorgeworfen, wie das Obergericht behauptet. Der angefochtene Entscheid beruht auf einer willkürlichen Sachverhaltswürdigung.

20.

Anstatt die gerügte Verletzung der Garantien eines fairen Verfahrens durch die erstinstanzliche Einzelrichterin ernsthaft zu beurteilen, beging das Obergericht selber ähnliche Verletzungen, indem es seinen Entscheid auf Vorhaltungen stützte, welche weder von der Klägerin noch von der Einzelrichterin vorgebracht wurden:

21.

Das Obergericht begründet die verfügte vorsorgliche Zensur einzig wie folgt (Ziffer 2.4.3 lit c, Würdigung):

"Ein Durchschnittsleser assoziiert mit den von den Beklagten verwendeten Bildern und Worten ein *sozial verwerfliches, rücksichtsloses und unprofessionelles Verhalten* der Klägerin."

22.

Die Klägerin selber hat nicht geltend gemacht, ihr würde mit den verwendeten Bildern und Worten "ein sozial verwerfliches, rücksichtsloses und unprofessionelles Verhalten" vorgeworfen. Die Klägerin hat dies weder mit diesen Worten noch sinngemäss vorgebracht. Auch der erstinstanzliche Entscheid enthält nichts Derartiges und die Behauptung des Obergerichtes ist nicht nachvollziehbar, ganz besonders nicht in Bezug auf die Bilder, mit denen offenbar die vom VgT veröffentlichten Standbilder aus Tagesschauendungen der Klägerin gemeint sind.

23.

Damit hat das Obergericht selber (nicht nur die erste Instanz) die Dispositions- und Verhandlungsmaxime und die Garantien eines fairen Verfahrens verletzt. Dadurch war es dem VgT durch das gesamte nationale Verfahren hindurch verunmöglicht, sich gezielt und effizient zu verteidigen.

24.

Das Bundesgericht wendet dagegen ein (Beilage h, Ziffer 4), das Obergericht habe auf die "entsprechende Begründung" in der erstinstanzlichen Verfügung verwiesen. Diese Behauptung ist unwahr. Wie oben dargelegt hat das Obergericht einen neuen und pauschalen Vorhalt, inwiefern die inkriminierten Publikationen persönlichkeitsverletzend seien, nachgeschoben. Auf welche konkreten Äusserungen und Bilder sich dieser Vorhalt bezieht, kann weder dem Urteil des Obergerichtes, noch dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden. Zudem genügt es offensichtlich nicht, wenn eine Rechtsmittelinstanz einfach auf die Begründung der Vorinstanz verweist, wenn diese ungenügend ist.

Auf diese vom VgT vorgebrachte Rüge ist das Bundesgericht mit keinem Wort eingegangen. Damit hat der VgT durch das gesamte nationale Verfahren hindurch nicht erfahren, auf welchen Äusserungen die Zensurverfügung letztlich beruht. Ebenso unbegründet geblieben ist die absurde Behauptung des Obergerichts, mit den einer Tagesschauendung entnommenen, unverfälschten Schnappschüssen (Standbilder) der Klägerin würden ihr "ein sozial verwerfliches, rücksichtsloses und unprofessionelles Verhalten" vorgeworfen.

25.

Das Obergericht hat auch mit keinem Wort begründet, inwiefern die strengen gesetzlichen Anforderungen an Medienzensur erfüllt sein sollen. Dem Entscheid des Obergerichts lässt sich nicht entnehmen, worin die besondere Schwere der angeblichen Persönlichkeitsverletzung liegen soll, dh inwiefern sich diese von ganz gewöhnlichen Ehrverletzungen unterscheidet, so dass eine vorsorgliche Medienzensur gerechtfertigt wäre. Was das Obergericht zur Schwere der vorliegenden Ehrverletzung vorbringt, lässt sich zu jeder beliebigen anderen Ehrverletzung vorbringen. Spezifische Erwägungen dazu drängen sich jedoch allein schon deshalb auf, weil die Klägerin selber nicht behauptet, es werde ihr etwas Unwahres vorgeworfen. Geltend gemacht wird lediglich, sie werde negativ dargestellt. Besonders schwer und Medienzensur rechtfertigend kann eine Kritik an einer absoluten Person des öffentlichen Lebens, welche nichts Unwahres enthält, in aller Regel nicht sein. In einer solchen Situation ist eine ernsthafte Begründung der angeblich besonderen Schwere einer Ehrverletzung, die eine vorsorgliche Medienzensur rechtfertige, unverzichtbar und kann sich nicht in ein paar pauschalen allgemeinen Phrasen erschöpfen, soll der Begründungspflicht genüge getan werden.

26.

Damit wurde die Begründungspflicht (rechtliches Gehör) in einem entscheidenden Punkt des Urteils krass verletzt und dem VgT die Möglichkeit genommen, sich vor Bundesgericht wirksam damit auseinanderzusetzen.

27.

Botox ist ein Schönheitsmittel (Antifalten-Präparat), das äusserst tierquälerisch hergestellt wird. Auszug aus einem Bericht in den *VgT-Nachrichten* vom April 2009 ([www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf), Seite 42):

### **Grausame Tierversuche für das Anti-Falten-Schönheitsmittel Botox**

Botox ist eines der stärksten Gifte. Für jede Dosis Botox, welche sich eitle Damen und Herren unter die Haut spritzen lassen, müssen immer wieder neue, grausame Vergiftungsversuche an Tieren gemacht werden.

Die Faltenglättung mit Botox hat sich innerhalb weniger Jahre weltweit zu einem riesigen, lukrativen Geschäft entwickelt. Den Preis für (gespritztes) vermeintlich jugendliches Aussehen zahlen unnötigerweise Tausende von Mäusen. Jährlich sterben weltweit rund 100'000 bis 300'000 Mäuse qualvoll dafür (allein in Deutschland sind es mindestens 30'000), dass die Menschen ein paar Falten weniger im Gesicht haben. Den in Gruppen eingeteilten Versuchstieren wird das starke Nervengift Botox direkt in die Bauchhöhle gespritzt. Jede Gruppe erhält eine andere Verdünnung Botox. Es wird die Menge ermittelt, bei der genau die Hälfte der Tiere stirbt. Dies wird als LD50-Test (LD50 = tödliche Dosis bei 50% der Tiere) bezeichnet. Die Nager, mindestens 100 pro Produktionseinheit, sterben mit entsetzlichen Qualen. Es kommt zu Muskellähmungen, Sehstörungen und Atemnot. Der Todeskampf der Tiere kann drei bis vier Tage dauern, bis sie schliesslich qualvoll ersticken.

Hier taucht natürlich die Frage auf, wieso muss eigentlich das Botox immer wieder neu und laufend in Tierversuchen getestet werden? Antwort: Die EU schreibt einen Tierversuch für jede neu hergestellte Produktionseinheit vor, weil das Botox ein Biologikum ist. Das heisst: Es kann bei der Herstellung biologische Variationen geben, sodass die Konzentrationen nicht immer gleich ausfallen. Aus diesem Grund muss jede neue Charge mit Tierversuchen getestet werden.

Obwohl über diese Tierquälerei immer wieder in den Medien berichtet wird, ist bei den Botox-Behandlungen ein regelrechter Boom zu verzeichnen. Frau – und inzwischen auch Herr Schweizer lassen sich sorg- und vor allem gedankenlos, das Gift spritzen. Wehrlose Tiere werden in immer wieder neuen Vergiftungsversuchen

langsam und qualvoll zu Tode gefoltert, damit sich eitle Damen und immer mehr Herren ihre Gesichtsfalten wegspritzen lassen können.

Die fortschreitende Dekadenz unserer kranken Konsum-Gesellschaft wird immer egoistischer, grenzen- und herzloser.

Im Februar 2008 hat die „schweizerische Ärztezeitung“ an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbundung FMH den Aufruf gerichtet, auf Botox bei kosmetischen Behandlungen zu verzichten. Aber egoistische Menschen, die sich nur um ihre vergängliche äussere Erscheinung kümmern, scheinen das gerne auf sich zu nehmen – und scheren sich einen Deut um die abscheulichen Tierquälereien die hinter Botox-Behandlungen stehen. Hauptsache Frau/Mann geht möglichst faltenfrei durchs Leben. Und schliesslich sind es ja „nur“ Tiere, die dafür leiden.

28.

Nachdem die Klägerin plötzlich mit auffällig geglätteter Gesichtshaut als Tagesschaumoderatorin aufgetreten ist, hat sie auf Anfrage hin die Verwendung von Botox nicht bestritten. Indem sie durch ihren Anwalt sinngemäss ausrichten liess, das sei Privatsache, zu der sie nicht Stellung nehme, hat sie zum Ausdruck gebracht, dass sie Tierquälerei als Privatsache betrachtet, die niemanden etwas angehe, also zu tolerieren sei. Genau diese verwerfliche Haltung der Klägerin ist der Kern der Kritik des VgT, und eine solche Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens ist durch die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin tatsächlich selber Botox verwendet oder nicht. (Sie hat die Verwendung von Botox im ganzen nationalen Verfahren allerdings nie bestritten und somit nach den zivilprozessrechtlichen Regeln zugestanden.)

29.

Der Vorwurf, die Klägerin unterstütze Tierquälerei, ist damit offensichtlich sachlich begründet. Da die Klägerin unbestritten eine absolute Person des öffentlichen Lebens ist, war die Veröffentlichung durch das öffentliche Informationsbedürfnis gerechtfertigt.

30.

Keine der nationalen Instanzen hat sich mit diesem Kern-Aspekt des Verfahrens auseinandergesetzt, obwohl der VgT immer wieder darauf hingewiesen hat.

31.

Das Obergericht hat seine Auffassung, warum der Umstand, dass die Klägerin die Verwendung des Tierquälerei-Produktes Botox als eine zu tolerierende Privatsache

betrachtet, nicht von öffentlichem Interesse sein soll, mit keinem Wort begründet und damit die Begründungspflicht auch in diesem urteilsentscheidenden Punkt verletzt. Das Bundesgericht ging auf diese Rüge nicht ein und verletzte damit seinerseits das rechtliche Gehör.

32.

Auch die weitere Behauptung, die von den Beklagten kritisierte Anmoderation einer Tagesschauendung stehe in keinem Verhältnis zum Vorwurf, die Klägerin unterstütze Tierquälerei, begründete das Obergericht mit keinem Wort. Es ist absolut unverständlich, worin das Missverhältnis bestehen soll. Dies hätte zwingend eine Begründung verlangt. Es scheint, dass das Obergericht dies gezielt nicht begründet hat, weil sich diese willkürliche Behauptung effektiv gar nicht vernünftig begründen lässt. Das Bundesgericht ging auf diese Rüge nicht ein.

33.

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, in der Silvestertagesschau-Glosse sei ihr vorgeworfen worden, tierquälerisches Verhalten zu billigen. Tatsächlich findet sich dieser Vorwurf in der Veröffentlichung gar nicht. Trotzdem behauptet das Obergericht (Beilage 2, Seite 17), der VgT habe nicht substantiiert dargetan, dass die Klägerin in dieser Anmoderation tierquälerisches Verhalten gebilligt hätte.

Mit anderen Worten: Das Obergericht unterstellt dem VgT eine Äusserung, welche dieser gar nicht gemacht hat, und behauptet dann, der VgT habe diese nicht substantiiert begründet.

Der dem VgT durch das Obergericht unterstellte Vorwurf an die Klägerin, ist lediglich eine Interpretation des Textes durch das Obergericht. Diese Interpretation ist zwar richtig, aber nur möglich, weil sie im Text selber die Begründung hat! Mehr zu begründen gab es deshalb offensichtlich nicht.

Dem VgT vorzuwerfen, er habe diese Interpretation des Obergerichtes nicht substantiiert begründet, ist absurd. Aber genau das machte auch das Bundesgericht, indem es diese absurde Behauptung des Obergerichtes blindlings übernahm (Beilage h, Ziffer 6.2), und die Ausführungen des VgT dazu (Beilage f, Ziffern 37 und 38), ignorierte - eine krasse Verletzung des rechtlichen Gehörs.

34.

Diese Schludrigkeit im obergerichtlichen Entscheid offenbart deutlich, wie einseitig und ins Willkürliche übersteigert das Obergericht dem VgT ungenügende Substanziierung vorwirft, während es gleichzeitig die krasse Verletzung der Substanziierungspflicht durch

die Klägerin in rechtswidriger Weise duldet und selber überaus leichtfertig mit der Begründungspflicht umgeht. Das Bundesgericht hat sich nicht ernsthaft damit befasst.

35.

Das Obergericht begründete die vorsorgliche Zensur gemäss Ziffer 2 des Dispositivs wie folgt (Beilage e, Seite 17):

"Die Anknüpfungspunkte in beiden Publikationen zur Person der Klägerin betreffend Tierschutz sind indes marginaler und zudem in beiden Fällen spekulativer Natur. Einzig die Anmoderation zu einem Beitrag der Tagesschau, sowie das Ausbleiben einer Stellungnahme zur Frage, ob sie Botox verwende, stehen in keinem Verhältnis zur Herabsetzung der Klägerin durch eine Vielzahl von unvoreilhaften Bildern und dem geschaffenen Eindruck, sie als egozentrische, unanständige Person unterstütze Tierquälerei."

36.

Das Obergericht hat nicht begründet,

a) warum es die Anknüpfungspunkte betreffend Tierschutz als "marginal" beurteilt; dies ist umso unverständlicher, als der Anlass und der Kerninhalt beider Veröffentlichungen klar und offensichtlich die Unterstützung von Tierquälerei durch den Konsum von Hummer- und *foie gras* bzw von Botox ist; die Nichtbegründung der abwegigen Auffassung des Obergerichts verletzt klar die Begründungspflicht;

b) was "spekulativer" Natur sein soll; wie dargelegt beruhen beide Veröffentlichungen auf klaren, zugestandenen Sachverhalten; was daran spekulativ sein soll, ist schleierhaft und hätte begründet werden müssen.

37.

Die nationalen Instanzen habe willkürlich die folgenden wichtigen Sachverhaltselemente, auf welche der VgT hinwies, nicht gewürdigt (Verletzung des rechtlichen Gehörs):

a) Dass die Klägerin den Konsum von Tierquälprodukten wie Hummer und *foie gras* öffentlich, im Rahmen der Anmoderation eines Tagesschaubeitrages durch die Art der Präsentation gebilligt bzw zumindest diesen Eindruck erweckt hat - eine Tatsache, welche die Klägerin im vorliegenden Verfahren durch Nichtbestreitung zugestanden hat.

b) Dass die Produktion von *foie gras* bekanntlich eine grauenhafte Tierquälerei darstellt, was von der Klägerin ebenfalls durch Nichtbestreitung zugestanden wurde.

c) Dass die Klägerin bei ihren öffentlichen Auftritten in der Tagesschau unbestritten den Anschein erweckt hat, Botox zu verwenden, und dass sie dies auf Anfrage hin nicht in Abrede gestellt und im vorliegenden Verfahren durch Nichtbestreitung zugestanden hat.

d) Dass die Produktion von Botox mit grauenhaften Tierversuchen (Vergiftungsversuche hohen Dosen, die bei 50 % der Tiere tödlich verlaufen, verbunden mit stunden- bis tagelangen entsetzlichen Krämpfen) und dass dies von der Klägerin nicht bestritten wurde, somit als zugestanden gilt.

Damit hat das Obergericht den Sachverhalt willkürlich gewürdigt und die Begründungspflicht verletzt. Das Bundesgericht ist auf diese Rüge zu Unrecht nicht eingegangen.

38.

Das rechtliche Gehör gilt gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) auch für rechtliche Fragen. Somit wäre das rechtliche Gehör auch dann verletzt, wenn es nur - wie das Obergericht behauptet - um rechtliche Würdigungen ginge. Ein Beklagter darf auch nicht mit neuen rechtlichen Würdigungen überfallen werden, zu denen er nicht Stellung nehmen konnte. Es kann von einem Beklagten nicht erwartet werden, dass er sich gegen hypothetische Persönlichkeitsverletzungen wehrt, welche von der Klägerin gar nicht geltend gemacht wurden.

39.

Das Bundesgericht trat nicht ernsthaft auf diese Vorbringungen ein, sondern wies diese mit der krass unwahren, **aktenwidrigen Behauptungen** (Beilage h, Ziffer 3, Seite 6) ab, die Klägerin habe "detailliert dargetan (...), welche Passagen in den inkriminierten Publikationen sie als persönlichkeitsverletzend betrachtet." In Tat und Wahrheit hat die Klägerin den vollständigen Inhalt der inkriminierten Publikationen zum angeführt. Ihre Ergänzung zum Zensur-Gesuch (Beilage k) hat die Klägerin eingereicht, weil der inkriminierte Artikel "Die Botox-Moderatorin" inzwischen aktualisiert und erweitert wurde. Im parallelen Hauptverfahren stützt sich die Klägerin wiederum pauschal auf die gesamte, aktuell nochmals erweiterte Publikation "Die Botox-Moderatorin", ohne bestimmte Passagen zu bezeichnen, die sie als persönlichkeitsverletzend erachtet.

40.

Sämtliche nationalen Instanzen stützten ihre Entscheide eben gerade nicht auf bestimmte, von der Klägerin konkret bezeichnete Äusserungen aus den inkriminierten Publikationen, und die erstinstanzliche Richterin verfügte deshalb die vollständige Löschung der inkriminierten Publikationen, nicht nur bestimmter Passagen!

41.

Zu all diesen Vorbringungen hat sich das Bundesgericht nicht ernsthaft geäußert (Verletzung des rechtlichen Gehörs).

42.

Der VgT wurde, wie oben dargelegt, durch das gesamte nationale Verfahren hindurch im unklaren gelassen, welche Äusserungen in den inkriminierten Publikationen als angeblich persönlichkeitsverletzend Gegenstand des Verfahrens bildeten.

43.

Mit der Rüge des VgT, die Rechtsanwendung von Amtes habe sich in einem der Dispositions- Verhandlungsmaxime unterliegenden zivilen Persönlichkeitsschutzverfahren auf die Prüfung zu beschränken, ob die von der Klägerin geltend gemachte Rechtswidrigkeit von konkreten Äusserungen tatsächlich bestehe oder nicht, befasste sich das Bundesgericht nicht.

44.

Damit wurde das rechtliche Gehör im gesamten Verfahren und von allen nationalen Instanzen verletzt, und dies derart schwerwiegend, dass der VgT bis heute nicht weiss, auf welche Äusserungen in den inkriminierten Publikationen sich die unter Strafanndrohung erlassene Zensur stützt. Dadurch wurden auch die Verteidigungsrechte krass verletzt.

### **C. Menschenrechtswidrige Medien-Zensur und Verletzung der Begründungspflicht (rechtliches Gehör)**

1.

Die vorsorgliche Medienzensur ist auch materiell (inhaltlich) nicht gerechtfertigt:

2.

Zu den von der Klägerin geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen. (Der Buchstabe B verweist auf Kapitel B oben):

Zu B. 9 a)

Die Klägerin hat nicht bestritten, Botox zu verwenden. Dieser Sachverhalt ist damit zugestanden. Ebenso hat die Klägerin nicht bestritten, dass die Herstellung von Botox mit Tierquälerei (grausame Tierversuche) verbunden ist; auch dieser Sachverhalt ist zugestanden. Die Klägerin macht lediglich geltend, der Vorwurf, sie unterstütze mit der Verwendung von Botox indirekt Tierquälerei, sei persönlichkeitsverletzend. Das mag sein, indessen als sachlich berechtigte Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens nicht widerrechtlich. Weder die Klägerin noch die nationalen Gerichte haben dargelegt, worin die Widerrechtlichkeit bestehen soll.

Zu B. 9 b)

Der VgT anerkennt den Vorwurf der Klägerin, dass ihre journalistische Objektivität zum anmoderierten Thema in Frage gestellt wird. Dieser begründete Vorwurf ist von öffentlichem Interesse. Es steht der Klägerin frei, diesen Vorwurf in der öffentlichen Diskussion zu bestreiten. Die staatliche Unterdrückung dieser Diskussion verletzt die Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit. Weder die Klägerin noch die nationalen Gerichte haben dargelegt, warum diese Kritik widerrechtlich sein soll.

Zu B. 9 c)

Wie oben in Kapitel B dargelegt, ist dieser Klagepunkt nicht substantiiert. Die Klägerin hat insbesondere nicht dargelegt, wo der angebliche Vorwurf, sie habe keinen anständigen Charakter, in den beanstandeten Veröffentlichungen zu finden sein soll. Jedenfalls wäre dieser Vorwurf vertretbar mit Blick auf ihre (oben dargelegte) öffentliche Billigung von Tierquälerei im Zusammenhang mit *foie gras*, Hummer und Botox. Ein solches Verhalten einer unbestritten absoluten Person des öffentlichen Lebens ist von öffentlichem Interesse. Die nationalen Gerichte haben sich damit nicht auseinandergesetzt und keine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interessen an freien Medienberichten und den privaten Interessen der Klägerin, ihr unmoralisches Verhalten geheim zu halten, vorgenommen. Der EGMR verlangt jedoch bei Grundrechtseingriffen regelmässig eine rechtfertigende Interessenabwägung.

Zu B. 9 d)

Auch diese Anschuldigung ist nicht substantiiert. Die Klägerin hat nicht dargelegt, wo die behauptete Qualifizierung als "herzlos" und "charakterlos" zu finden ist. Der VgT erhebt diesen Vorwurf nicht, obwohl er mit Blick auf die Billigung und Unterstützung von Tierquälerei offensichtlich vertretbar wäre.

3.

Zu den von der erstinstanzlichen Einzelrichterin "eigenständig" und damit EMRK-widrig geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen. (Der Buchstabe B verweist auf Kapitel B oben):

Zu B. 11. A:

Wie oben erwähnt, wurde nicht begründet, worin der angeblich unzulässige Zusammenhang bestehen soll, welcher eine unzulässige Persönlichkeitsverletzung bewirke. Es war dem VgT deshalb nicht möglich, substantiiert und effektiv dazu Stellung zu nehmen (Verletzung von EMRK 6).

Zu B. 11. B:

Auch diese angebliche Persönlichkeitsverletzung wurde von der Klägerin nicht geltend gemacht.

Zudem hat die Klägerin diese Aussage inhaltlich nicht bestritten. Dass sie das Verspeisen von Hummer und *foie gras* billigt, hat sie in der fraglichen Silvestertagesschau zu erkennen gegeben und im vorliegenden Verfahren nicht bestritten. Dass damit Tierquälerei verbunden ist, ist eine allgemein bekannte Tatsache, die von der Klägerin nicht bestritten wurde, und der VgT hat in der Silvestertagesschau-Glosse auf entsprechende Tatsachenberichte verlinkt, so dass sich der Leser ein eigenes Urteil bilden konnte.

Die Klägerin hat lediglich geltend gemacht, es werde ihr diesbezüglich mangelnde journalistische Objektivität vorgeworfen. Dieses Werturteil ist aufgrund der Tatsachengrundlage, welche von der Klägerin durch Nichtbestreitung zugestanden wurde, vertretbar und durch das öffentliche Informationsbedürfnis gerechtfertigt. Der weitergehende Vorwurf der erstinstanzlichen Einzelrichterin ist haltlos.

Zu B. 11. C:

Die Klägerin hat nicht bestritten, Botox zu spritzen. Dass sie Botox spritzt, gilt damit als zugestanden

Die Klägerin hat auch nicht bestritten, dass mit dem Konsum von Botox Tierquälerei unterstützt wird. Auch dies gilt deshalb als zugestanden.

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, es werde ihr das Spritzen von Botox "unterstellt", wie die erstinstanzliche Einzelrichterin aktenwidrig behauptet, sondern lediglich geltend gemacht, deswegen werde ihr Unterstützung von Tierquälerei vorgeworfen. Der Vorwurf beruht auf einem zugestandenem Sachverhalt und ist zweifellos von öffentlichem Interesse und deshalb nicht widerrechtlich.

In willkürlicher Verdrehung dieses Klagepunktes hat die erstinstanzliche Einzelrichterin ihre Zensurverfügung auf den von der Klägerin nicht erhobenen Vorwurf gestützt, der VgT hätte behauptet, die Klägerin verwende Botox. Wörtlich ist das so formuliert (Beilage a, Verfügung der Einzelrichterin vom 15. Dezember 2008, Ziffer 4, Seite 9): "Auch mit der Behauptung, die Klägerin habe sich Botox gespritzt, wird ihr unterstellt...."

Damit hat die erstinstanzliche Einzelrichterin ihren Entscheid auf eine angeblich unwahre ("unterstellt") und darum widerrechtlich persönlichkeitsverletzende Behauptung des VgT gestützt, welche von der Klägerin jedoch durch Nichtbestreiten zugestanden wurde. Zudem wurde dieser Vorwurf von der Klägerin gar nicht geltend gemacht; es handelt sich um eine Erfindung der Einzelrichterin.

Zu B. 11. D:

Gegen den von der Klägerin nicht geltende gemachten, von der erstinstanzlichen Richterin "eigenständig" erfundenen Vorwurf, die beanstandeten Veröffentlichungen würden nur auf "Spekulationen" und unzulässigen "Rückschlüssen" beruhen, konnten sich der VgT nicht wehren, weil dieser unverständliche Vorwurf nicht begründet wurde.

Sofern Rückschlüsse von Hummer und *foie gras* auf Tierquälerei gemeint sind, wäre zu begründen gewesen, inwiefern diese Rückschlüsse unzulässig sein sollen. Dass Hummer und *foie gras* extrem tierquälerisch produziert werden, ist allgemein bekannt, wurde von der Klägerin nicht bestritten und in der beanstandeten Publikation ([www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm](http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm)) mit Hyperlinks je zu Berichten über *foie gras* und Hummer erklärt.

Zu B. 11. E:

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, ihr Äusseres sei in persönlichkeitsverletzender Weise negativ dargestellt worden. Die erstinstanzliche Einzelrichterin hat diesen Vorwurf "eigenständig" erfunden, jedoch mit keinem Wort begründet. Der VgT konnte sich deshalb dagegen nicht effektiv wehren.

4.

Die Klägerin ist Tagesschau-Moderatorin beim Schweizer Fernsehen und unbestritten eine absolute Person des öffentlichen Lebens. (Synonym hiefür wird gelegentlich, so auch vom Obergericht, der Begriff der absoluten Person der Zeitgeschichte verwendet.)

5.

Das Obergericht hielt auf Seite 11 zutreffend fest (Beilage e):

"Bei relativen bzw absoluten Personen der Zeitgeschichte kommt bei fehlender Einwilligung des Verletzten dem Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses eine gewichtige Funktion zu. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind kraft ihrer Stellung, Funktion, oder ihrer Leistung derart im Blickfeld der Öffentlichkeit, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist."

Das Obergericht und das Bundesgericht haben diese zutreffende Feststellung des Obergerichts bei der Urteilsfindung effektiv nicht beachtet.

6.

Tierschutz ist ein öffentliches Interesse mit Verfassungsrang und ein Thema, das die Öffentlichkeit stark bewegt und interessiert und oft heftige Kontroversen auslöst. Die Einstellung zum Tier und der Tierschutz befinden sich gegenwärtig in einem gesellschaftlichen Entwicklungsprozess von historischer Bedeutung. Eine staatliche Beschneidung dieses öffentlichen Diskurses wie in casu verletzt die Meinungsäusserungsfreiheit.

7.

Sowohl die von der Klägerin unsubstanziert geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen wie auch die von der erstinstanzlichen Einzelrichterin und vom Obergericht "eigenständig" in das Verfahren eingeführten, kreisen um den Tierschutz, nämlich um die Unterstützung von Tierquälerei durch den Konsum oder die öffentliche Billigung von Tierquälereiprodukten. Das ist für den Leser klar erkennbar der Kern der Kritik an der Klägerin.

8.

Über die Einstellung einer national bekannten Moderatorin des staatlichen Monopolfernsehens zum Tierschutz besteht zweifellos ein legitimes öffentliches Informationsinteresse. Das belegen allein schon die Berichte und Leserbriefe, die im Zusammenhang mit den inkriminierten Veröffentlichungen in anderen Medien erschienen sind (siehe den Medienspiegel in [www.vgt.ch/doc/botox-moderatorin.htm](http://www.vgt.ch/doc/botox-moderatorin.htm)).

9.

Berichte, auch kritische, über die Einstellung und das Verhalten der Klägerin in Bezug auf den Tierschutz sind durch das öffentliche Informationsinteresse gerechtfertigt. Das von der Vorinstanz verhängte Totalverbot, über die Klägerin im Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox zu berichten, ist deshalb auf jeden Fall unverhältnismässig

und unvereinbar mit der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit gemäss Artikel 10 EMRK.

10.

Im neuen EGMR-Urteil *Petrina gg. Rumänien* (Urteil vom 14.10.2008, Kammer III, Nr 78.060/01, "Schädigung des guten Rufs eines Politikers"), wiederholt der EGMR seine strenge Praxis zur Zensur bei öffentlichen politischen Auseinandersetzungen. Insbesondere erinnert er daran, dass Art. 10 Abs. 2 EMRK bei politischen Angelegenheiten oder bei im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Fragen kaum Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit zulässt.

11.

Nachdem die Klägerin den höflichen und gehaltvollen Brief eines bekannten Modells (Beilage g) nicht beantwortete, hat sich die Briefschreiberin mit dessen Veröffentlichung ausdrücklich einverstanden erklärt, jedoch fällt dessen Veröffentlichung unter das vorliegende radikale Totalverbot, irgend etwas zum Thema Botox über die Klägerin zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob persönlichkeitsverletzende Äusserungen enthalten sind oder nicht und unabhängig davon, ob eine Verbindung zu Tierquälerei hergestellt wird. Keine der nationalen Instanzen hat diese völlig unverhältnismässige, exzessive Zensur begründet (Verletzung der Begründungspflicht).

12.

Trotz ausdrücklicher Aufforderung (Beilage f, Kapitel C, Ziffer 12) hat auch das Bundesgericht nicht begründet, warum es nicht unverhältnismässig sein soll, dem VgT unter anderem auch die Veröffentlichung dieses Briefes eines international bekannten Modells an die Klägerin gemäss Beilage g zu verbieten. Dadurch wurde die Begründungspflicht verletzt. Es gibt hierfür offensichtlich keine vernünftige, rechtsgenügende Begründung. Charakteristisch für Willkürentscheide ist, dass auf nicht widerlegbare Argumente des Betroffenen gezielt nicht eingegangen wird.

13.

Wie das Obergericht (Beilage e, Seite 12 oben) zutreffend festhält, setzt eine vorsorgliche Medienzensur voraus, dass für persönlichkeitsverletzende Äusserungen *offensichtlich* kein Rechtfertigungsgrund bestehe.

Mit Blick auf das öffentliche Interesse an der Einstellung und dem Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens zu Tierschutzfragen und angesichts der unbestrittenen Tatsachengrundlage, ist die Auffassung des Obergerichts, es bestehe offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund an Veröffentlichungen über die Klägerin in Zusammenhang mit

Botox und/oder Tierquälerei, abwegig und willkürlich. Da das Obergericht dazu keine Begründung gegeben hat, konnten sich die Beklagten vor Bundesgericht nicht effektiv dagegen wehren. Auch zu diesem urteilsentscheidenden Punkt wurde das rechtliche Gehör verletzt.

## D. Periodische Medien

1.

Der VgT ist ein Medienunternehmen mit zwei grossauflagigen Zeitschriften (*VgT-Nachrichten* und *ACUSA-News*) sowie regelmässigen (periodischen) *News im Internet* ([www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)) und einem abonnierbaren vierzehntägigen *Newsletter*. Die neuste Ausgabe der VgT-Nachrichten ([www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf)) erschien in einer Auflage von 3 Millionen. Davon sind 30 000 abonniert, der Rest wurde als Gratiszeitung in der ganzen Deutschschweiz, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein in alle Briefkästen.

2.

Auf der Website [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) werden mehrmals wöchentlich News veröffentlicht. Ferner wird ein laufend aktualisiertes Leser-Forum unterhalten. Die Website enthält ferner stets die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift "VgT-Nachrichten" sowie ein vollständiges, laufend nachgeführtes Archiv dieser Zeitschrift. Mit einem vierzehntägig erscheinenden, auf der Startseite [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) abonnierbaren Newsletter werden jeweils die Neuigkeiten der vergangenen zwei Wochen vorgestellt. Auch Newsletters stellen periodische Medien dar (Nobel/Weber: Medienrecht, dritte Auflage, 4 N 156). Die Internetplattform [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) unterscheidet sich nicht grundsätzlich von solchen anderer Medienunternehmen.

3.

Indem die Beklagten in ihren Medien eine klare Meinung zu bestimmten Themen (Tier- und Konsumentenschutz) vertreten, können diese Medien der Meinungspresse zugeordnet werden. Willkürlich und haltlos leitete die erstinstanzliche Einzelrichterin daraus ab, die Website sei deshalb kein periodisches Medium, sondern eine "klassische Vereins-Homepage", die sich nur an die Mitglieder wende.

4.

Eine "klassische Vereins-Homepage" ist dagegen eine statische Website, welche über die Organisation und Struktur eines Vereins orientiert, eine Kontaktadresse anbietet und allenfalls die Vorstandsmitglieder vorstellt und über Vereinstermine informiert. Diese Aspekte stehen bei der Website der Beklagten völlig im Hintergrund. Die Website richtet sich ganz offensichtlich an eine breite Öffentlichkeit, die sich für Fragen des Tier- und Konsumentenschutzes interessiert. Der Newsletter und das Forum stehen nicht nur Mitgliedern offen, und Vereins- Informationen machen einen verschwindend kleinen Teil der Veröffentlichungen auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) aus.

5.

Dass es sich bei [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) eben gerade nicht um eine "klassische Vereins-Homepage" handelt, zeigen eindrucksvoll folgende Tatsachen:

- [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) umfasst rund 15 000 Dateien (bzw über 10 000 Seiten);
- zum Suchwort "[www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)" findet Google 5540 Treffer;
- zum Suchwort "VgT-Nachrichten" findet Google 1110 Treffer;
- 5540 Internetseiten verlinken auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) (zum Vergleich: auf [www.weltwoche.ch](http://www.weltwoche.ch) verlinken 6420 Seiten);
- 1755 mal täglich wird [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) besucht.

6.

Auf all das kommt es aber eigentlich gar nicht an. Auch eine Vereins-Homepage oder eine Vereins-Zeitschrift kann medienrechtlich ein periodisches Medium darstellen. Massgeblich ist einzig die Periodizität und das Ansprechen einer breiten Öffentlichkeit, nicht nur eines kleinen, geschlossenen Empfängerkreises (Nobel/Weber: Medienrecht, dritte Auflage, 4 N 156). Die verächtliche Bezeichnung von [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) als "klassische Vereins-Homepage" durch die erstinstanzliche Einzelrichterin ist rechtlich irrelevant und zeigt lediglich deren Voreingenommenheit.

7.

Im Jahr 2008 sind auf [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) durchschnittlich vier News pro Woche veröffentlicht worden, ziemlich regelmässig über das Jahr verteilt - Forumbeiträge, Medienspiegel und anderes nicht mitgezählt ([www.vgt.ch/news2008/index.htm](http://www.vgt.ch/news2008/index.htm)). Die Behauptung, [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) sei kein periodisches Medium, ist offensichtlich willkürlich und tatsachenwidrig.

8.

VgT-Präsident Dr Erwin Kessler, der die VgT-Medien im Anstellungsverhältnis als Chefredaktor betreut, verfügt über eine 15-jährige journalistisch-redaktionelle Erfahrung. Der VgT ist ein professionelles Medienunternehmen mit abonnierbaren Medien. Darin unterscheiden sich diese Medien klar von Amateur-Veröffentlichungen wie Blogs, etc.

9.

In einem früheren Zensurverfahren sind die vom VgT herausgegebenen Medien ohne weiteres als periodische Medien anerkannt worden und es gibt keinen Grund, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen: Im Verfahren des Tierversuchs-Konzern Covance gegen den VgT hat Prof Franz Riklin in seinem Gutachten festgehalten, dass es sich bei den VgT-Medien um periodische Medien handle (als Beilage 5 bei den Akten). Dies ist vom Bezirksgericht Münchwilen ohne weiteres übernommen worden (als Beilage 6 bei den Akten).

10.

Das Obergericht ging davon aus, dass die gesetzlichen Zensurvoraussetzungen für periodische Medien erfüllt seien, weshalb die Frage, ob es sich bei den Medien der Beklagten um presserechtlich periodische Medien handle, offen gelassen werden könne. Indessen stellte das Obergericht Erwägungen zu dieser Frage an, auf die im folgenden eingegangen wird.

11.

Das Obergericht umschreibt im rechtlichen Sinne periodische Medien zutreffend wie folgt:

Ein Medium im Sinne von Art. 28c Abs. 3 ZGB bzw. Art. 28g Abs. 1 ZGB liegt dann vor, wenn sich dieses an die Öffentlichkeit richtet oder der Öffentlichkeit zugänglich ist (BGE 113 II 369 E. 3a). Das Gesetz zählt in nicht abschliessender Weise Presse, Radio und Fernsehen auf. Aufgrund der bewusst offenen Formulierung des Gesetzgebers fällt grundsätzlich auch das Internet unter den Medienbegriff (SCHWAIBOLD, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, dritte Auflage, Basel/Genf/München 2006, N 3 zu Art. 28g ZGB; BÄNNINGER, Die Gegendarstellung in der Praxis, Zürich 1997 S. 159 f.; DESCHENAUX/STEINAUER, Personnes physiques et tutelle, quatrième édition, Bern 2001, N 666 f., BBI 1982 S. 673). Als periodisch gilt ein Medium dann, wenn dessen Inhalte regelmässig aktualisiert

und erweitert werden und nicht eine blosser Archivfunktion erfüllen (NOBEL/WEBER, Medienrecht, dritte Auflage, Zürich 2007, N 156 zum 4. Kap.) und regelmässig an ein bestimmtes, mehr oder weniger gleich bleibendes Publikum gerichtet sind (HAUSHEER/AEBI-MOLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, zweite Auflage, Bern 2008, N. 15.31). Schliesslich wird in der Lehre teilweise postuliert, nur nach journalistischen Kriterien überarbeitete Internetauftritte seien unter den Begriff der periodisch erscheinenden Medien zu subsumieren (STUDER, in: Festschrift für Franz Riklin, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 689).

12.

Wie oben unter Ziffern 1-9 dargelegt, erfüllen die VgT-Medien alle diese Voraussetzungen: sie richten sich an die Öffentlichkeit und sind der Öffentlichkeit zugänglich; der Inhalt wird regelmässig erneuert und erweitert (nicht bestritten, siehe Entscheid Obergericht Ziffer 1.4.2) und hat nicht bloss Archivfunktion; zumindest die abonnierten Medien richten sich regelmässig an ein mehr oder weniger bestimmtes Publikum; die Medien werden nach journalistischen Kriterien bearbeitet (politische Neutralität hat damit nichts zu tun, auch die Meinungspresse kann journalistischen Kriterien genügen).

13.

Unter Ziffer 1.4.4 ging das Obergericht näher auf die "journalistischen Kriterien" nach Studer ein (Studer, in: Festschrift für Franz Riklin, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 689), auf den sich sowohl die Klägerin wie auch die erstinstanzliche Richterinnen berufen haben, und hält fest, dass diese Kriterien auf die Zuständigkeit des Presserates zugeschnitten sind und nicht auf die Definition der periodisch erscheinenden Medien im Sinne des ZGB.

14.

Sodann verweist das Obergericht auf BGE 113 II 369 E. 3b (vgl. Bänninger, Die Gegendarstellung in der Praxis, Zürich 1997 S. 159 f), wonach der presserechtliche Begriff der periodischen Medien vor allem auf jene Informationsverbreitung grossen Stils gerichtet sei, die zur Meinungsbildung der Allgemeinheit beitrage, was auf die VgT-Medien offensichtlich zutrifft.

15.

Weiter verweist das Obergericht auf die Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Mai 1982, wonach die

Ausnahmeregelung für periodische Medien darauf gerichtet sei, dass Persönlichkeitsverletzungen schwerer wiegen, wenn sie von Presse, Radio oder Fernsehen verbreitet werden, da der Äusserung eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme und von Medien ganz allgemein ein hohes Mass an Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein erwartet werde (BBL 1982 S 645). Möglich wäre demnach, so das Obergericht, Art 28c Abs 3 ZGB (periodische Medien) dahingehend teleologisch zu reduzieren, als dem periodisch erscheinenden Medium allgemein eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommen müsse. Nach einem solchen Kriterium, so folgert das Obergericht, wäre der Internetauftritt des VgT kein periodisch erscheinendes Medium im presserechtlichen Sinn.

16.

Dass alle anderen Kriterien erfüllt sind, hat das Obergericht nicht angezweifelt.

17.

Das Obergericht hat offensichtlich selber bemerkt, dass dieses Glaubwürdigkeits-Kriterium nicht durch Umkehrschluss aus der Botschaft des Bundesrates abgeleitet werden kann und eine gesetzliche Grundlage dafür fehlt. Es stellt deshalb dieses Kriterium bloss als hypothetische Möglichkeit in den Raum.

18.

Das Obergericht hat seine Behauptung, nach diesem Glaubwürdigkeits-Kriterium wäre die Website des VgT kein periodisches Medium, mit keinem Wort begründet und dadurch die Begründungspflicht (rechtliches Gehör) verletzt.

19.

Die Glaubwürdigkeit eines Mediums für dessen presserechtliche Periodizität einzuführen, würde der Willkür Tür und Tor öffnen, da es hierfür keinen objektiven Massstab gibt. Wäre der BLICK glaubwürdig und die VgT-Nachrichten nicht? Das könnte höchstens politisch motiviert behauptet werden, nicht auf objektiver Grundlage.

20.

In den VgT-Medien wird neben einem ausgeprägten Enthüllungsjournalismus auch eine dezidierte Auffassung von Tier- und Konsumentenschutz vertreten. Die VgT-Medien können der Meinungspressen zugeordnet werden. Obwohl darin regelmässig pointiert und provokativ berichtet wird (ähnlich wie zB die Weltwoche), gab und gibt es praktisch keine Gerichtsverfahren, in denen geltend gemacht wird, es seien Unwahrheiten veröffentlicht worden. Auch im vorliegenden Verfahren erhebt die Klägerin diesen

Vorwurf nicht. Gemäss dem einzigen objektiven Kriterien - Verurteilungen wegen Unwahrheiten - sind die VgT-Medien eindeutig glaubwürdig. Dies zeigt sich im übrigen auch daran, dass andere Medien Meldungen des VgT regelmässig als glaubwürdig weiterverwerten.

21.

Die unbegründete Behauptung des Obergerichts, die VgT-Website sei unglaubwürdig, ist nichts anderes als eine willkürliche, eines Gerichts unwürdige bodenlose Frechheit.

22.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt den Begriff "Journalismus" weit aus. In einem Urteil vom 16. Dezember 2008 (C-73/07) führte er aus, dass der Begriff Journalismus weit auszulegen sei. Darunter würden nicht nur Medienunternehmen fallen, sondern jeder, der journalistisch tätig sei. "Tätigkeiten können als journalistische Tätigkeiten eingestuft werden, wenn sie zum Zweck haben, Informationen, Meinungen oder Ideen, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, in der Öffentlichkeit zu verbreiten." (zitiert nach medialex 2/09, Seite 103).

23.

Ergebnis: Die VgT-Medien erfüllen objektiv alle bisher geltenden presserechtlichen Kriterien periodischer Medien und sogar auch das hypothetische Glaubwürdigkeits-Kriterium.

24.

Das Bundesgericht wendet dagegen ein, das Obergericht habe ja ausdrücklich offengelassen, ob die Publikationen des VgT unter den Begriff "periodische Medien" fallen, da es auch die strengeren Anforderungen für die vorsorgliche Zensur periodischer Medien als erfüllt betrachte. Indessen ist das Obergericht aber faktisch davon ausgegangen, es seien nicht die erhöhten Anforderungen an Medienzensur zu beachten.

25.

Auf die Rüge des VgT, das Obergericht habe nicht begründet, inwiefern auch die strengen Zensuranforderungen für periodische Medien erfüllt seien, und es habe sich insbesondere überhaupt nicht zu den Ausführungen des VgT geäussert (Beilage f, Kapitel E), ging das Bundesgericht mit keinem Wort ein - immer nach dem Grundsatz, stichhaltige Argumente einfach nicht zu beachten, wenn es eine Beschwerde aus politischen Motiven abweisen will.

## **E. Voraussetzungen für Medienzensur nicht erfüllt. Und auch diesbezüglich wurde das rechtliche Gehör verletzt.**

1.

Weder die Klägerin noch die nationalen Instanzen haben irgendwelche Tatsachen vorgebracht, welche die Voraussetzungen von Art 28 c, Absatz 2 ZGB erfüllen könnten. Wenn überhaupt, liegt lediglich eine ganz gewöhnliche Ehrverletzung vor. Insbesondere geht es nicht um Unwahrheiten. Im konnexen hängigen Strafverfahren klagt die Klägerin deshalb nur wegen Beschimpfung, nicht wegen übler Nachrede oder Verleumdung.

2.

Angesichts der Tatsache, dass die Leser der inkriminierten Publikationen anhand der darin unbestritten wahrheitsgemäss dargelegten Tatsachen in der Lage sind, sich eine eigene Meinung über die damit verbundenen Werturteile zu bilden, kann keine Rede davon sein, es drohe der Klägerin ein besonders schwerer, nicht wieder gut zu machender Nachteil im Sinne der gesetzlichen Voraussetzung für eine Vorzensur periodischer Medien.

3.

Die Voraussetzungen für vorsorgliche Medienzensur sind vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft in ständiger Praxis bewusst sehr hoch angesetzt worden:

4.

Als besonders schwerwiegende Nachteile im Sinne von Artikel 28 c, Absatz 2 ZGB, sind bei verfassungs- und EMRK-konformer Auslegung Gefahren für Leib und Leben oder für die nationale Sicherheit oder ähnlich gravierende Gefahren zu verstehen:

a) Artikel 17 der Bundesverfassung gewährleistet die Medienfreiheit und verbietet grundsätzlich die (Vor-)Zensur. Artikel 10 EMRK bietet den gleichen Schutz.

b) Zensurierende Präventiveingriffe im Einzelfall fallen ebenfalls unter das Verbot der Vorzensur. Dieses Verbot lässt nur ganz wenige Ausnahmen in Extremsituationen zu (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, S.

194): Danach sind *"vorgängige Verbote der Veröffentlichung einer Meinung sowohl im Rahmen der Bundesverfassung als auch der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) nur unter ausserordentlich restriktiven Bedingungen zulässig: Präventiveingriffe im Einzelfall sind nur gerechtfertigt zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter: So darf eine Meinungsäusserung etwa verboten werden, um menschliches Leben zu schützen oder die militärische Sicherheit aufrechtzuerhalten."*

c) Diese Auffassung wird durch die neuere Rechtsprechung des EGMR bestätigt (Ergänzungsband von Markus Schefer zu Grundrechte in der Schweiz von Jörg Paul Müller, Seite 121).

d) Nach Jörg Paul Müller, aaO, Seite 194, sind *"Einschränkungen einer Meinungsäusserung wegen ihres Inhalts nur zulässig, wenn diese konkrete Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit in schwerwiegender Weise gefährdet oder verletzt."* (Müller, aaO Seite 197)

*"Kritik oder Impulse in öffentlichen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte freier Kommunikation. An Beschränkungen sind darum besonders strenge Anforderungen zu stellen. So lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder anderen Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein 'dringendes soziales Bedürfnis' gerechtfertigt werden."* (Müller aaO Seite 201)

e) In gleichem Sinne Haefeli/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, § 15.

In § 10 Rz 302 werden die verfassungsmässigen Voraussetzungen für Eingriffe in Freiheitsrechte definiert:

*"Art 36 BV zählt die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Freiheitsrecht eingeschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehaltes."*

f) *"Ein Journalist, der einen Tierarzt wegen seiner Tierversuche implizit mit Nazi-Ärzten vergleicht und deswegen der Ehrverletzung bezichtigt wird, kann sich auch auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Dies anerkennt auch das Bundesgericht; es bestätigt den Freispruch des Journalisten, weil 'gerade auch*

*unter Berücksichtigung der Presse- und Medienfreiheit hohe Anforderungen zu stellen' sind."* (Müller aaO Seite 229)

g) Die gleiche Auffassung wie Jörg Paul Müller und Haefeli vertritt auch Prof Riklin in einem Gutachten zu einer analogen Zensur des VgT im Zusammenhang mit dem Tierversuchs-Konzern Covance: [www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf](http://www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf).

h) Die herrschende Lehre erachtet die Formulierung von Art 28 c mit Blick auf die Medienfreiheit für problematisch (Müller aaO Seite 195, 255). Art 28 c Abs 3 ZGB ist unter Beachtung der Medienfreiheit und des Zensurverbotes verfassungs- und menschenrechtskonform so auszulegen, dass vorsorgliche Zensurmassnahmen nur bei drohender Gefahr gegen Leib und Leben sowie bei Gefährdung der nationalen Sicherheit und ähnlich schwerwiegenden Gefährdungen zulässig sind.

i) Im bekannten, wegleitenden Mikrowellen-Urteil gegen die Schweiz vom 25. August 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit festgestellt und dem Beschwerdeführer Hertel eine Entschädigung von 40 000 Franken zugesprochen. Das Bundesgericht als letzte nationale Instanz hatte Hertel aufgrund einer UWG-Klage der Elektroindustrie einen kritischen Bericht über Mikrowellen-Öfen verboten. Der EGMR kam zum Schluss, dass für diesen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse bestand. Damit hat der EGMR seine konstante Praxis bestätigt, wonach eine gesetzliche Grundlage - hier das UWG - für Eingriffe in die durch die EMRK garantierten Grundrechte nicht genügt, sondern dass im konkreten Fall eine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse für den Eingriff bestehen muss. In casu besteht ebenso wenig eine Notwendigkeit für Zensur wie im wegleitenden Mikrowellen-Urteil.

k) Die Medienfreiheit ist Teil der durch Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. "Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäusserung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, N 603). "Typische Eingriffe in das von Art 10 EMRK garantierte Recht sind... das Verbot, bestimmte Mitteilungen in der Presse zu veröffentlichen..." (Villiger aaO N 604).

l) Das rein private, keineswegs schwer wiegende Interesse der Klägerin (nur ihre Eitelkeit ist betroffen; es geht nicht um unwahre Behauptungen) genügt nicht für einen Grundrechtseingriff in Form einer präventiven Medienzensur (Müller aaO Seite 196 f).

m) Das Thema der inkriminierten Veröffentlichungen betrifft das unethische oder zumindest stossende Verhalten einer national bekannten Tagesschau-Moderatorin. Eine solche Auseinandersetzung ist von öffentlichem Interesse. Botox ist ein äusserst grausam hergestelltes Schönheitsmittel. Es gelten deshalb besonders strenge Anforderungen an staatliche Eingriffe in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit. Der EGMR lässt Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder anderen Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt werden (Müller aaO Seite 201, Ergänzungsband Seite 121-124). Dieser Grundsatz gilt erst recht in Bezug auf Vorzensur!

n) Im neuen Urteil vom 14.10.2008, "Schädigung des guten Rufs eines Politikers", wiederholte der EGMR seine strenge Praxis für Zensur bei öffentlichen politischen Auseinandersetzungen (vor Bezirksgericht zu den Akten gegeben).

5.

Die oben dargelegten, von der Rechtsprechung und Doktrin erarbeiteten Voraussetzungen für vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien sind in casu offensichtlich nicht erfüllt. In der Praxis des EGMR verfügt die Presse über einen weiten Spielraum, wenn sie auf verwerfliches Verhalten von Personen des öffentlichen Lebens aufmerksam macht. Wer sich selbst mutwillig dem dringenden Verdacht aussetzt, mit solchen Grausamkeiten (foie gras, Botox) zu sympathisieren, sie gutzuheissen oder gar (als Konsument) zu unterstützen, muss sich im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit entsprechende Kritik gefallen lassen, auch wenn ihn dies in einem unvorteilhaften Licht erscheinen lässt. Allein schon, dass die Klägerin den Anschein erweckte, sie verwende Botox, und sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert, ist kritikwürdig, selbst wenn sie effektiv selber kein Botox verwenden würde. Ihre nach der Silvestertagesschau-Glosse plötzlich auffällig gestraffte Gesichtshaut ist vielen Zuschauern aufgefallen, wie Leser-Reaktionen auf die inkriminierte Veröffentlichung gezeigt haben. Und die Klägerin hat die Verwendung von Botox im vorliegenden Verfahren durch Nichtbestreitung formell zugestanden.

6.

Auf diese Ausführungen zur Zulässigkeit von vorsorglicher Medienzensur sind die nationalen Instanzen mit keinem Wort eingegangen. Dabei handelt es sich weder um nebensächliche noch abwegige Vorbringungen, sondern um Auffassungen namhafter Rechtsprofessoren und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Auch kann dem vorinstanzlichen Urteil nicht entnommen werden, warum das Obergericht die Voraussetzungen von Art 28 c Abs 3 ZGB als erfüllt betrachtet. Das rechtliche Gehör wurde dadurch krass verletzt.

7.

In Bezug auf die Glosse vom 1. *Januar* 2008 zur Silvester-Tagesschau ([www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm](http://www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm)) kann nicht im Ernst behauptet werden, es bestehe im *November* plötzlich eine hohe Dringlichkeit, welche eine vorsorgliche Zensur rechtfertige. Der Klägerin war diese Glosse, welche unter anderem auch der Tagesschau zugestellt wurde, schon damals, dh anfangs Januar 2008, offensichtlich bekannt, sonst hätte sie nicht unmittelbar darauf mit Antifalten-Massnahmen darauf reagiert.

Darauf ist das Obergericht mit keinem Wort eingegangen. Auch diesbezüglich hat das Obergericht das rechtliche Gehör verletzt.

8.

Auf all das ist das Bundesgericht mit keinem Wort eingegangen, ebensowenig wie die kantonalen Vorinstanzen. Das Bundesgericht hat die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht (rechtliches Gehör) mit pauschalen, nichtssagenden Behauptungen zu Unrecht abgewiesen.

9.

In Erw 7 behauptet das Bundesgericht, das Obergericht habe begründet, weshalb im Verhalten der Beschwerdeführer eine Persönlichkeitsverletzung zu sehen sei und weshalb es an einem Rechtfertigungsgrund fehle. Das Bundesgericht gibt aber nicht an, wo diese Begründungen zu finden sein sollen. Tatsächlich ist im Obergerichtsurteil ausser ein paar willkürlichen Behauptungen ohne Begründung dazu nichts zu finden. Mit den ausführlichen Begründungen des VgT, weshalb die Urteilsbegründung des Obergerichts jedenfalls völlig ungenügend ist, hat sich das Bundesgericht nicht auseinandergesetzt.

10.

Das Bundesgericht argumentiert in allen seinen politischen Willkürurteilen, in denen es einem Beschwerdeführer aus politischen Motiven nicht Recht geben will, überspitzt formalistisch mit der Begründungspflicht des Beschwerdeführers. So auch im

vorliegenden Verfahren. Dazu ist einmal festzuhalten, dass diese Praxis des Bundesgerichts durch das Gesetz nicht gestützt ist. Das Bundesgerichtsgesetz (BGG) verlangt ausdrücklich nur eine knappe Begründung: "In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt." (Artikel 42). Im übrigen gilt: "Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an." (Artikel 106). Die ferner in Artikel 106 vorgeschriebene Rüge von Grundrechtsverletzung hat der VgT unbestritten deutlich genug vorgebracht.

## 10. ZUSAMMENFASSUNG

Das Bundesgericht machte auch bezüglich der materiellen Einwände gegen die vorliegende Medienzensur kurzen Prozess und erledigte diese (Beilage h, Ziffer 6) mit einem den Vorbringungen des VgT ausweichenden Bla-Bla.

Keine der nationalen Instanzen hat klargemacht,

- durch welche konkreten Äusserungen und Bilder die behauptete Persönlichkeitsverletzung verwirklicht sein solle,
- weshalb diese widerrechtlich sein sollen, obwohl die Klägerin nicht geltend macht, es sei über sie etwas Unwahres veröffentlicht worden,
- weshalb die Veröffentlichung eines tierverachtenden, tierquälerischen Verhaltens einer absoluten Person des öffentlichen Lebens nicht durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sein soll,
- weshalb die geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen derart schwerwiegend sein sollen, dass diese eine vorsorgliche Medienzensur rechtfertigen,
- weshalb die Totalzensur (welche auch jegliche Gerichtsberichterstattung über das Verfahren einschliesst) notwendig sein soll und ein Verbot konkreter Behauptung ggf nicht auch genügen würde (Verhältnismässigkeit).

Gegen den VgT wurde unter Strafandrohung eine Medienzensur verfügt, wobei alle nationalen Instanzen diesen Kernfragen des Verfahrens aus dem Weg gingen und die Entscheide auf unbegründete, von der Klägerin gar nicht erhobene Vorhalte stützten.

Keine der nationalen Instanzen hat eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am moralisch verwerflichen Verhalten der Klägerin als Person des öffentlichen Lebens und deren nicht schützenswerten privaten Interessen, dass ihr verwerfliches Verhalten nicht publik werde, vorgenommen.

#### **IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juni 2009

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2008-12-15 Verfügung des Bezirksgerichts Meilen

2009-03-19 Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat?    **Nein**

#### **V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG**

19.

- Feststellung der Verletzung der EMRK.
- Entschädigung für das nationale Verfahren in noch nicht genau bekannter Höhe.
- Entschädigung für das Verfahren vor dem EGMR in Höhe von 3000 Euro

#### **VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

## **VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

21.

- a) Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 15. Dezember 2008
- b) Rekurs vom 29. Dezember 2009
- c) Replik vom 21. Januar 2009
- d) Begehren um öffentliche Verhandlung vom 22. Februar 2009
- e) Beschluss des Obergerichts vom 19. März 2009
- f) Beschwerde an das Bundesgericht vom 21. April 2009
- g) Brief eines bekannten Modells an die Klägerin vom 8. März 2009
- h) Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juni 2009
- i) Zensurgesuch vom 11. November 2008
- k) Ergänzung zum Zensurgesuch vom 12. November 2008

## **VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Namens beider Beschwerdeführer: Tuttwil, 14. Juli 2009

Dr Erwin Kessler

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich Englischer Sprache